

# Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „Öffentlicher Anzeiger“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 52

Ausgegeben Oppeln, den 28. Dezember 1918.

1918

Bekanntmachungen für die nächste Nr. Aus spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Nr. 168 bis 178 N. O. Bl., S. 161; Nr. 37 bis 41 Pr. O. S., Unterricht der Pflichtfortbildungsschulen, Nachträge zu den Abgabentafeln für die staatlichen Lade- u. Lagerplätze am Rhodnigtanal usw. u. an der Oder usw., S. 362; Tarifnachträge für die Schiffahrt u. Fährerladungen auf der oberen Oder u. Rhodnigtanal, Tarif für die Oderfähre bei Elgobitz Pultschin, S. 363; Einfuhr von Schlachttindern u. Schlachtschafen aus Oesterreich-Ungarn, Schlachtung von Pferden, Belegung der latb. Pfarrei Märzdorf, Nachforschung nach Räubern, S. 364; Marktpreisnachweisung, S. 365; Geldlotterie für das Zentralkomitee des Preuß. Landesvereins vom Roten Kreuz, Vergütungsanerkennnisse für Kriegsechtungen, Schonzeit für Vork. Haseln u. Haselnkernen, Sayung für den Gesamt-Strassenbauverband Deutsch-Samke-Poln. Weipe-Scheppelewitz, S. 367, 24. Nachtrag zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Schlesien, S. 368.

Sonderbeilage, betreffend Aufhebung der Beschlagnahme usw. von Häuten u. Fellen, von Sticinkohlenteerpech u. von Holzspänen (bereits mit Stück 51 verandt).

## Reichsgesetzblatt.

708. Die Nummern 168 bis 178 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6555 eine Bekanntmachung zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 17. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 236), vom 29. November 1918.

Nr. 6556 eine Bekanntmachung über einmalige Sonderzuteilung von R. A.-Seife, vom 29. November 1918.

Nr. 6557 eine Verordnung über Sicherung der Kriegsteuer vom 15. November 1918.

Nr. 6558 eine Bekanntmachung, betreffend die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung über Höchstpreise für Metalle vom 31. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 865), vom 27. November 1918.

Nr. 6559 eine Bekanntmachung, betreffend die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei metallischen Produkten vom 31. Juli 1916 (Reichsgesetzbl. S. 868), vom 27. November 1918.

Nr. 6560 eine Verordnung über Zusammenfassung und Geschäftsgang der Kommission zur Untersuchung der Anklagen wegen völkerrechtswidriger Behandlung der Kriegsgefangenen in Deutschland, vom 30. November 1918.

Nr. 6561 eine Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über örtlichen Bereich und Sitz der Herstellungs- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie vom 24. März

1917 (Reichsgesetzbl. S. 274), vom 30. November 1918.

Nr. 6562 die Namensänderung des Kaiserlichen Statthalterlichen Amtes, vom 30. November 1918.

Nr. 6563 eine Bekanntmachung über die Aufhebung der Verordnung zur Ergänzung der Bekanntmachung zum Biersteuergesetz vom 7. November 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1291), vom 2. Dezember 1918.

Nr. 6564 eine Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung, vom 3. Dezember 1918.

Nr. 6565 eine Verordnung über Druckpapier, vom 30. November 1918.

Nr. 6566 eine Bekanntmachung, betreffend Aufhebung des § 11 a der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirt- und Strickwaren vom 10. Juni/23. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1420), vom 30. November 1918.

Nr. 6567 eine Verordnung über die Entlohnung und die Errichtung von Fachauschüssen im Bäckerei- und Konditorei- und Gebäckergewerbe, vom 2. Dezember 1918.

Nr. 6568 eine Verordnung über die Gewährung von Zulagen zu Verleihenrenten aus der Unfallversicherung, vom 2. Dezember 1918.

Nr. 6569 einen Erlass über die Errichtung des Reichsluftamts, vom 4. Dezember 1918.

Nr. 6570 eine Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge, vom 3. Dezember 1918.

Nr. 6571 eine Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918, vom 6. Dezember 1918.

Nr. 6572 eine Verordnung, betreffend Arbeitsverdienst bei Verkürzung der Arbeitszeit in der Groß-Ballmer Metallindustrie, vom 7. Dezember 1918.

Nr. 6573 eine Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung des Luftfahrtrechts, vom 7. Dezember 1918.

Nr. 6574 die Namensänderung der Kaiserlichen Normal-Eichungskommission, vom 5. Dezember 1918.

Nr. 6575 eine Verordnung über Familienunterstützungen, vom 9. Dezember 1918.

Nr. 6576 eine Verordnung über die Befristung der Beschwerden gegen Straffestellungen der Erwerbsunfähigkeitskommission (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst), vom 6. Dezember 1918.

Nr. 6577 Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über die Malzkontingente der Bierbrauereien und den Malzhandel, vom 10. Dezember 1918.

Nr. 6578 eine Verordnung über eine militärische Amnestie, vom 7. Dezember 1918.

### Preussische Gesetzsammlung.

709. Die Nummern 37 bis 41 der Preussischen Gesetzsammlung enthalten unter

Nr. 11703 eine Verordnung, betreffend die Unterstellung des Chefs der Landjendarmarie unter das Ministerium des Innern, vom 19. November 1918.

Nr. 11704 eine Verordnung, betreffend die Zuständigkeit des mit dem Nummerverstele verbundenen Geheimen Justizrats, vom 30. November 1918.

Nr. 11705 eine Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend die Fortsetzung der amtlichen Tätigkeit der Behörden und Beamten, vom 12. November 1918.

Nr. 11706 einen Aufruf der Preussischen Regierung an das preussische Volk, vom 13. November 1918.

Nr. 11707 eine Bekanntmachung, betreffend die Beschlagnahme des preussischen Kronvermögens, vom 13. November 1918.

Nr. 11708 eine Verordnung, betreffend die Zuständigkeiten der Preussischen Regierung sowie die Zuständigkeiten und die Bezeichnung der General-, Provinzial- und Lokalbehörden, vom 14. November 1918.

Nr. 11709 eine Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend das Inkraftbleiben

der bestehenden Gesetze und Verordnungen, vom 14. November 1918.

Nr. 11710 eine Verordnung, betreffend Auflösung des Abgeordnetenhauses und Beseitigung des Herrenhauses, vom 15. November 1918.

Nr. 11711 eine Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend die Unabhängigkeit der Gerichte, vom 16. November 1918.

Nr. 11712 eine Bekanntmachung der Preussischen Regierung, betreffend Entschädigung der Mitglieder der Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte, vom 16. November 1918.

Nr. 11713 eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme des Vermögens des preussischen Königshauses, vom 30. November 1918.

Nr. 11714 eine Verordnung, betreffend Aufhebung des § 13b des Gesetzes vom 10. August 1904 (Gesetzsamml. S. 227), vom 6. Dezember 1918.

Nr. 11715 eine Verordnung über die Erhöhung der Eisenbahnfahrkosten bei Dienstreisen der Offiziere und Mannschaften der Landjendarmarie vom 3. November 1918.

Nr. 11716 eine Verordnung, betreffend Ausgaben der Provinzen und Kreise für Notstandsarbeiten vom 7. Dezember 1918.

Nr. 11717 eine Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Entlohnungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit, vom 11. Dezember 1918.

Nr. 11718 eine Verordnung, betreffend Aufhebung von Abgabebefreiungen, vom 13. Dezember 1918.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

710. Der Unterricht der Pflichtfortbildungsschulen ist spätestens nach den Weihnachtferien für alle Jahrgänge wieder mit der vollen Stundenzahl durchzuführen, wenn nicht besondere Verhältnisse dies unmöglich machen.

Berlin, den 3. Dezember 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

711. **Nachtrag** zu den Abgabentarifen für die staatlichen Anlagen, Ueberläge, Häfen und Schiffaltegestellen an der Oder mit Ausnahme desjenigen für die fiskalische Ablage bei Neufalz a. O. Zu den bestehenden Tarifhöhen ist ein Zuschlag von 50 v. H. zu fügen.

Dieser Tarifnachtrag tritt am 14. Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 29. November 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Finanzminister.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Vorstehender Nachtrag findet Anwendung auf die unten verzeichneten Abgabentarife:

Nr.	Datum des Tarifs			Bezeichnung der Tarife	Angabe der Veröffentlichung	
	Taa	Monat	Jahr		Nr.	Amtsblatt
1	8.	11.	1889	Tarif, nach welchem das Ufer- und Lagergeld für die Benutzung der staatlichen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Lande- und Ladestelle an der Oder bei Cosel zu entrichten ist	51	Oppeln
2	23.	2.	1898	Tarif für den staatlichen Hafen zu Cosel OS.	10	"
3	18.	3.	1903	Tarif für die dem Landverkehr dienende Umschlagstelle am staatlichen Hafen zu Cosel OS. (Nachtrag zum Tarif für den Coseler Hafen vom 23. Februar 1898)	19	"
4	20.	12.	1911	Nachtrag zum Tarif für den Coseler Hafen vom 23. Februar 1898	52	"
5	26.	3.	1900	Tarif für den staatlichen Hafen im Mühlgraben zu Oppeln	Beilage zu 16	"

Breslau, den 14. Dezember 1918.

Der Oberpräsident, Chef der Oberstrombauverwaltung.

**712. Nachtrag zu dem Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder vom 26. August 1902.**

Die bestehenden Abgabensätze mit Ausnahme desjenigen unter V, VI C und VIII A werden hierdurch auf die doppelten Beträge erhöht.

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 1. Js. in Kraft.

Berlin, den 29. November 1918.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Der Finanzminister.

Der Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf der oberen Oder vom 26. August 1902 ist im Amtsblatt Stück 41 der Regierung in Oppeln veröffentlicht.

Breslau, den 14. Dezember 1918.

Der Oberpräsident.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

**713. Nachtrag zum Tarif für die Schifffahrt- und Flößereiabgaben auf dem Klodnitzkanal vom 7. Dezember 1902.**

Zu den bestehenden Tarifsätzen mit Ausnahme der unter Biffer V, VI C und VIII A festgesetzten ist ein Zuschlag von 20 v. H. zu zahlen.

Dieser Tarifnachtrag tritt am 1. Januar 1. Js. in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Der Finanzminister.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

**714. Nachtrag 1. zum Tarif für die staatlichen Lade- und Bagerplätze am Klodnitzkanal mit Ausnahme des Hafens zu Gleiwitz vom 28. Januar 1915,**

2. zum Tarif für die Benutzung der dem

öffentlichen Verkehr dienenden staatlichen Lade- und Bagerplätze am Klodnitzkanal zu Gleiwitz vom 13. August 1897.

Zu den geltenden Tarifsätzen unter I (Ufergeld) ist ein Zuschlag von 50 v. H., unter II (Bagergeld) ist ein Zuschlag von 100 v. H. zu zahlen.

Dieser Tarifnachtrag tritt am 14. Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 1918.

Der Finanzminister.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

### Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

**715. Tarif**  
für die Oberfähre bei Elgoth Gulschin, Kreis Ratibor.

Es sind zu entrichten für das Ueberfahren:

I. von Personen einschließlich der Traglast:

a) für jede erwachsene Person . . . . . 5 Pf.

b) für jedes Kind unter 14 Jahren die Hälfte . . . . . 3 Pf.

Anmerkung: Kinder unter 2 Jahren sind abgabenfrei.

II. von Tieren:

a) für ein Fohlen, Kalb, Schaf, Schwein, eine Biene oder ein anderes Tier . . . . . 5 Pf.

b) für ein Federvieh, welches getrieben wird, für jede angefangenen 10 Stück . . . . . 5 Pf.

III. von Fuhrwerken:

a) für Fahrräder, Hundefuhrwerk, Handwagen, Handkarren, Handflittchen und ähnliches kleines Gefährt je . . . . . 5 Pf.

b) für Kraftfahräder für jeden Sitz . 10 Pf.  
Zusätzliche Bestimmungen.

1. Das Eineinhalbfache der Abgaben zu I—III ist zu zahlen für das Ueberfahren:

a) bei höheren Wasserständen d. h. von + 2,50 m am Pegel zu Elgorb Hultschin an.

Anmerkung: Die Wasserstandsgrenze, von welcher ab erhöhte Abgaben zu entrichten sind, ist an der Fähre deutlich bezeichnet.

b) bei Eisgang.

c) zur Nachtzeit.

Anmerkung: Als Nachtzeit gilt vom 16. Februar bis 31. Oktober die Zeit von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. November bis 15. Februar dagegen die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens.

2. Der doppelte Betrag der Abgaben zu I—III ist zu zahlen, wenn in den Fällen zu a oder b der zusätzlichen Bestimmung 1 zur Nachtzeit übergesetzt werden muß.

3. Bei Eisübergang ist nur die Hälfte der Abgaben zu zahlen.

Befreiungen.

Von der Entrichtung des Fahrgeldes sind befreit: Oeffentliche Beamte und Gendarmerie-Offiziere, sowie deren Fahrzeuge und Tiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, Briefträger und Postboten.

Breslau, den 5. Dezember 1918.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

### Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

**716.** Mit Genehmigung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ist der Stadt Ratibor widerruflich die Genehmigung zur Einfuhr von Schlachtrindern und Schlachtschafen aus Oesterreich-Ungarn zur alskalbigen Abschachtung in dem Schlachthofe der Stadt Ratibor unter den bekannten Bedingungen erteilt worden.

Oppeln, den 18. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

### **717.** Anordnung betreffend Schlachtung von Pferden.

Auf Grund des Erlasses über die Einrichtung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. 11. 1918 Reichsges. Bl. S. 1304/5 und Anweisung des Demobilisierungsamtes vom 10. d. Mts. ordne ich für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks Oppeln an:

1. Das Schlachten arbeitsfähiger, brauchbarer Pferde ist verboten.

2. Die Schlachtung von Pferden ist nur gestattet, wenn der die Schlachtviehbeschau ausübende Tierarzt die Unbrauchbarkeit und Arbeitsunfähigkeit der Pferde durch Entragung eines Vermerkes in das Schlachtbuch bescheinigt.

3. Zuwiderrhandlungen werden nach der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. November 1918 (R. G. Bl. S. 1332) bestraft.

Oppeln, den 17. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

**718.** Die unter landesherrlichem Patronat stehende katholische Pfarrei Maerzdorf, Kreis Löwenberg, in insolge Ablebens ihres bisherigen Inhabers anderweit zu besetzen.

Bewerbungen sind **innen Monatsfrist** an den Herrn Oberpräsidenten zu richten. Alle innerhalb dieser Frist eingehenden Bewerbungen gelten als gleichzeitig erfolgt.

Oppeln, den 19. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

**719.** Am 7. dieses Monats gegen 6 $\frac{1}{2}$  Uhr nachmittags brangen 4 bewaffnete Banditen aus dem benachbarten Polen in das Gasthaus des Joseph Lampa in Liebsdorf, bei Bissau, Kreis Lublitz, ein. Mit vorgehaltenen Revolvern verlangten sie von Lampa sämtliches in seinem Besitz befindliches Geld, andernfalls sie ihn und seine Ehefrau erschließen würden. Lampa gab den Räubern hierauf 1400 Mark. Hiermit waren sie jedoch nicht zufrieden, sondern verlangten noch von seiner Ehefrau sämtliches Geld. Frau Lampa übergab ihnen noch etwa 100 Mark. Alsdann raubten die Banditen die im Geschäft des Lampa vorhandenen Waren im Gesamtwerte von etwa 2000 Mark.

Die Banditen waren 20 bis 25 Jahre alt und sind unerkannt über die Grenze nach Polen wieder zurückgeflohen.

Gegen 9 $\frac{1}{2}$  Uhr abends desselben Tages wurde die Tochter des Gasthausbesitzers Lampa auf dem Wege von der Chauffee nach Liebsdorf von drei polnischen Banditen ergehalten und ihr vom Wagen durch diese ein großer Posten Zigaretten gestohlen. Die Täter sind gleichfalls unerkannt über die Grenze entkommen.

Ich fordere zur Nachforschung nach den Tätern auf und sichere Belohnung von

— 500 Mark —

demjenigen zu, der die Täter so zur Anzeige bringt, daß gerichtliche Bestrafung erfolgen kann. Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 20. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

720. Durchschnittsmarktpreise für Hafer, Heu und Stroh für November 1918.

Gd. Nr.	Hauptmarktort	Preisbezirk	Für je 100 Kilogramm					
			Hafer		Heu		Stroh	
			M	S	M	S	M	S
1	Cosel	Kreis Cosel	—	—	—	—	—	—
2	Gleiwitz *	der Kreise Gleiwitz, Pleß, Rybnik, Tarnowitz, Bentzen, Rattowitz, Hindenburg OS., Kreuzburg, Rosenberg, Lublitz und Groß Strehlitz	—	—	36	—	30	—
3	Leobschütz	der Kreise Leobschütz und Ratibor	—	—	20	—	9	—
4	Neiße	der Kreise Neiße, Falkenberg, Grottkau und Oppeln	—	—	24	—	11	—
5	Neustadt	Kreis Neustadt	—	—	20	—	9	—

\* Hafer ist ohne Handel. Diese Preise gelten nicht für Leistungen auf Grund des Kriegseistungsgesetzes, für die besondere Preise veröffentlicht sind.

Oppeln, den 18. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

721. Durchschnitts-Markt- und Ladenpreise von A. Getreide, B. wichtigen Lebens- und Verspflügungsmitteln, C. sonstigen Waren, D. Fleisch in den Marktstädten des Regierungsbezirks Oppeln für den Monat November 1918

A. Getreide. Ohne Angebot.

B. Preise wichtiger Lebens- und Verspflügungsmittel.

Nr.	Marktort	Hülfsfrüchte						Eßkartoffeln				Heu		Stroh		Erdbeuter	Bollmüllch	Pühnereler	
		Handel in größeren Mengen			im Kleinhandel			Handel in größeren Mengen		im Kleinhandel		alte	neue **)	Stroh	Streu- und Press-				
		Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speldebohnen (weiße)	Binten	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speldebohnen (weiße)	Binten	alte	neue **)	alte	neue **)				Streu- und Press-				Erdbeuter
												je 100 kg	je 1 kg	je 100 kg					
1	Bentzen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	Cosel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Gleiwitz	—	—	—	—	—	16	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Grottkau	—	—	—	—	—	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Rattowitz	—	—	—	—	—	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Leobschütz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Neiße	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
8	Neustadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Oberglogau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Oppeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
11	Watschtau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Ratibor	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Groß Strehlitz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

\*\*) Nur in den Monaten Juni, Juli und August

## C. Sonstige Waren,

deren Preise im Monat November 1918 ermittelt worden sind.

Marktort	Weizen				Weizenbrot (Semmel)	Weizenbrot mit Zulage von Weizenmehl	Kadennudeln	Weizen Grieß	Buchweizen Berlin-Graupen	Pfeife Reis	Buchweizen Dinkel Gersten	Buckweizen (gemischt)	Kaffee			
	Weizen	Roggen	Weizen	Roggen									gebrennt	Buder (Barier)		
															Handel in größeren Mengen	im Kleinhandel
	Es kostet je 100 kg												Es kostet je 1 Kilogramm			
1 Bentzen	53	50	40	56	52	70	54	96	170	88				96	28	
2 Cosel	50	46		54	50	70		96		88			88	102	28	
3 Gleiwitz	52	48		56	52	84	54	132	96	88				100	28	
4 Grottkau																
5 Rattowitz	52	48		56	52		54	132	96	88			124	88	104	30
6 Beobischau	46	44		50	48	71	46	104	64	72				82	24	
7 Meise	48	44		54	50	71	46	132	96	88			88	100	30	
8 Neustadt	49	45		52	48	85	50		96	88				88	30	
9 Oberglogau																
10 Oppeln	49	50	47	50	52	50	72	50							100	26
11 Barischau	48	44		52	48	72	46			72				88	26	
12 Ratibor	54	51		56	54	77	54	120	96	88			100	82	32	
13 Gr. Strehlig	54	50		56	52	60	46	120	96	88			140	88	84	20

## D. Fleischpreise in der zweiten Hälfte des Monats November 1918.

Marktort	Rind		Kalb		Lamm		Schwein					Schweine-		Kopffleisch		
	im Kleinhandel									schmalz						
	Steule	Buga	Bauch	Steule	Buga	Steule	Buga	Steule	Buga	Sopf und Beine	Mäntel (frisch)	Mäntel (geräuchert)	Speck		in-	aus-
Es kostet je 1 kg												(in Mark)				
												im Mark				
1 Bentzen	480	4	4	380	340											
2 Cosel	460	380	380	440	4											
3 Gleiwitz	480	440	440	380	340										360	
4 Grottkau																
5 Rattowitz	480	4	4	380	340										360	
6 Beobischau	440	420	4	340	340										240	
7 Meise	480	4		380	340										360	
8 Neustadt	480	480	440	360	360							560	640			
9 Oberglogau																
10 Oppeln	480	4	4	380	340											
11 Barischau	460	460	4	340	340		280	280	120	520	440	480	4	4		
12 Ratibor	480	4	4	380	340											
13 Gr. Strehlig	5	480	4	340	340										360	

Oppeln, den 18. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

**722.** Dieziehung der 7. Reihe der dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz bewilligten Geldlotterie ist mit ministerieller Genehmigung auf den 14., 15., 16., 17. und 18. Januar 1919 verlegt worden.

Oppeln, den 21. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

**723.** Gemäß § 21 Absatz 3 des Kriegsteilnahme-gesetzes vom 13. Juni 1873 (R.G.Bl. S. 129) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß ein Teil der Vergütungsanerkennnisse für Kriegsteilnahmen für die Monate September bis Dezember 1914, September 1915, September 1916 bis Juni 1917, Oktober 1917 bis September 1918 gegen Rückgabe der mit Duitzung versehenen Anerkennnisse bei den zuständigen Kreisstellen unter Zahlung von 4% Zinsen vom ersten Tage des auf die Fälligkeit folgenden Monats bis zum letzten Tage des Monats, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, zur Einlösung gelangt.

Die einzulösenden Anerkennnisse werden den Ortsbehörden von hier aus im einzelnen mitgeteilt werden.

Oppeln, den 19. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

**Bekanntmachungen  
des Bezirksausschusses.**

**724.** Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 13. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1919 es hinsichtlich des Beginns der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenheunen bei dem gesetzlichen Termine (1. Februar) zu belassen.

Oppeln, den 11. Dezember 1918.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

**Bekanntmachungen  
verschiedener Behörden.**

**725. Sitzung**

für den Gesamt-Strassenbauverband Deutsch Janke—Polnisch Peipe—Scheppelwitz.

§ 1. In Gemäßheit der Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 verbinden sich zufolge der von den Verbandsausschüssen auf Grund der §§ 4 und 6 Ziffer 9 ihrer Satzungen gefaßten Beschlüsse durch Beschluß des Kreisausschusses:

1. der Strassenbauverband Deutsch Janke, umfassend den Gemeinde- und Gutsbezirk Deutsch Janke,

2. der Strassenbauverband Polnisch Peipe, umfassend den Gemeinde- und Gutsbezirk Polnisch Peipe,

3. der Strassenbauverband Scheppelwitz, umfassend den Gemeinde- und Gutsbezirk Scheppelwitz zum Zwecke Vereinsteilung der Bauvorbereitung, Bauausführung, Selbstherwerkung und späteren Unterhaltung der als Chauffee auszubauenden öffentlichen Straße Scheppelwitz (anschließend daselbst an die Kreisgasse)—Deutsch Janke—Polnisch Peipe (bis Grenze der Arnsdorfer Gemarkung) zu einem Gesamt-Strassenbauverbande.

§ 2. Der Verband führt den Namen „Gesamt-Strassenbauverband Deutsch Janke—Polnisch Peipe—Scheppelwitz“ und hat die Verwaltung desselben ihren Sitz am Wohnorte des jeweiligen Verbandsvorsitzers.

§ 3. Die Geschäfte dieses Gesamt-Strassenbauverbandes führt der Verbandsausschuß.

Derselbe besteht aus: Den als Mitglieder den Strassenbauverbands Ausschüssen angehörenden jeweiligen drei Gemeindevorsitzern und drei Vertretern der Gutsbezirke mit je einer Stimme. Stellvertretung wird durch vom Gemeindevorsteher beauftragten Schöffen oder vom Gutsvorsteher bestimmten Vertreter ausgeübt.

§ 4. Der Verbandsausschuß wählt auf die Dauer von 6 Jahren einen Verbandsvorsitzer und Stellvertreter aus seiner Mitte, welche vom Landrat als Vorsitzenden des Kreisausschusses bestätigt werden. Der Ausschuß versammelt sich, so oft er vom Verbandsvorsitzenden dazu berufen wird. Die Berufung muß erfolgen, wenn von Mitgliedern, welche mindestens ein Drittel der Stimmen vertreten, unter Angabe des Zwecks ein entsprechender Antrag gestellt wird. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses werden mit wenigstens zwei Drittel Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Verbandsausschuß ist bei Anwesenheit aller sechs Mitglieder beschlußfähig. Eine Ausnahme hiervon findet entsprechend § 14 des Zweckverbandsgesetzes statt. Alle Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern zu unterzeichnen. Gemäß § 24 des Zweckverbandsgesetzes der Befähigung bedürftige Beschlüsse werden dazu dem Kreisausschuß vorgelegt.

§ 5. Der Vorsitzende vertritt den Gesamt-Strassenbauverband nach außen, bringt die Beschlüsse des Verbandsausschusses zur Ausführung und führt unter seiner Unterschrift den laufenden Schriftverkehr. In Urkunden, durch welche der Verband rechtliche Verpflichtungen übernehmen soll, desgleichen zu Vollmachten ist die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Mitglieder erforderlich.

§ 6. Zu den Obliegenheiten des Verbands-Ausschusses gehört namentlich:

1. Beschaffung der die Strassenrecken der 3 Verbände als ein Ganzes umfassenden ar-

forderlichen technischen Bau-Unterlagen, Vermessungen, Pläne, Zeichnungen, Kostenanschläge u. a.

2. Herbeiführung der vor Ausführung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.

3. Erwirkung von Baubeihilfen.

4. Wahrnehmung der Vorteile durch gemeinsame Vergabung von Bauarbeiten und Material-Lieferungen, Anstellung gemeinsamer Hilfskräfte, z. B. Schachtmesser, Aufseher, Arbeiter.

5. Prüfung und Anweisung der Rechnungen, sowie Feststellung der Jahresrechnungen des Gesamt-Straßenbauverbandes.

6. Verteilung der Kosten und der Beihilfen auf die beteiligten Straßenbauverbände.

7. Einheitliche Anordnungen zur Unterhaltung der Straße im Bauzustande.

§ 7. Die gemeinsamen baren Kosten des Gesamt-Straßenbauverbandes werden auf die Straßenbauverbände nach dem Verhältnis der Länge der Streckenanteile ihrer Bezüge verteilt. Besondere Kosten und Beihilfen werden je nach Entstehung und Bestimmung den Straßenbauverbänden zugewiesen. Die Ausführungsver-

hall der Verbände nach deren Satzungen bleibt unberührt.

§ 8. Eine Auflösung dieses Gesamtstraßenbauverbandes kann nur durch vom Kreisaußschuß zu genehmigenden einstimmigen Beschluß des Verbandsaußschusses erfolgen.

Deutsch Janke, den 18. November 1918.

Der Straßenbauverbandsausschuß.

E. Präfans, Verbandsvorsteher.

K. Sabisch, Jos. Raabe, E. Lust, Mitglieder.

Pola, Peipe, den 18. November 1918.

Der Straßenbauverbandsausschuß.

Richard Kolorsch, Verbandsvorsteher.

W. Heinte, Trost, Joh. Wöhl, Mitglieder.

Scheppelwitz, den 18. November 1918.

Der Straßenbauverbandsausschuß.

Schilhan, Verbandsvorsteher.

Richard Hütel, Nitsch, G. Jansen, Mitglieder.

Vorliegende Satzung wird auf Grund des § 9 des Zweckverbandsgesetzes vom 19. Juli 1911 bestätigt.

Falkenberg OS., den 5. Dezember 1918.

Der Kreisaußschuß.

726. XXIV. Nachtrag zum Ortschaftsverzeichnis der Provinz Schlesien. Ausgabe 1907.

Namen der Ortschaften	Kreis	Amtsgerichtsbezirk	Bestellungs-Postanstalt		Bemerkungen.
			bisherige	künftige	
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bogutschau D.	Konow				In Sp. 4 nachtragen Nord u. Süd.
Jacobitz D.	Stettin				Spalte 1 bis 4 streichen.
Jollwoda D.	Oppeln				In Sp. 1 ☒ streichen.
Bahnwärterhaus 4	Hindenburg			Hindenburg	
Moschelle 95	(Oberchl.)			(Oberchl.)	Sp. 1 bis 4 nachtragen.
Baldalegelei	Tarnowitz			Hindenburg	
Reichhaus D.	Kette			(Oberchl.)	Sp. 1 bis 4 nachtragen. In Sp. 1 ☒ streichen.

Oppeln, 16. Dezember 1918.

Ober-Postdirektion.



# Sonderausgabe

zu Stück 52 des Amtsblatts der Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 3. Januar 1919.

Inhalt: **V** Wahlausschüßmitglieder für die Nationalversammlung, Wahlkommissar für die preussische Landesversammlung, Einreichung von Wahlvorschlägen zur preussischen Landesversammlung.

## 727. Betrifft: Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung.

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 und auf Grund der §§ 12 Absatz 4 und 22 der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 30. November 1918 habe ich nachgenannte Wahlberechtigte aus dem Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln

als **Beisitzer des Wahlausschusses** berufen:

1. Herrn Generaldirektor Hoffmann in Oppeln,
2. Herrn Oberamtmann Gerstenberg in Chroszczinna, Kreis Oppeln,
3. Herrn Gewerkschaftssekretär Franz Rarger in Rattowitz,
4. Herrn Schuhmachermeister F. Czoch in Oppeln.

Als **Stellvertreter** bei Besinberung der vorgenannten Beisitzer sind bestimmt worden:

1. Frau Frieda Hauke in Rattowitz,
2. Herr Sergeant Fick beim Bezirkskommando Oppeln.

Oppeln, den 2. Januar 1919.

Der Wahlkommissar

für die Wahl zur Nationalversammlung im Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln.

Rley, Oberregierungsstat.

**728.** Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 habe ich den Oberregierungsstat Dr. Rley in Oppeln zum Wahlkommissar im Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln und zu seinem Stellvertreter den Regierungsrat Weber in Oppeln ernannt.

Oppeln, den 30. Dezember 1918.

Der Regierungspräsident.

## 729. Betrifft: Wahlen zur preussischen Landesversammlung.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 und der dazu ergangenen ministeriellen Anweisung über die

Ausführung fordere ich hiermit auf, mir Wahlvorschläge einzureichen und die Verbindungen von Wahlvorschlägen zu erklären.

Die Wahlvorschläge müssen **bis spätestens den 11. Januar 1919**, die Erklärung der Verbindungen **bis spätestens den 19. Januar 1919** bei mir eingegangen sein. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge oder erklärte Verbindungen sind nicht zuzulassen.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Ruf- und Familiennamen anzuführen und ihr Stand oder Beruf sowie ihr Wohnort ist so deutlich anzugeben, daß über die Persönlichkeit kein Zweifel besteht. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge anzuführen.

Die vorgeschlagenen Bewerber müssen am Wahltag seit mindestens einem Jahre Preußen sein.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 100 im Wahlkreis zur Ausübung der Wahl berechtigten Personen unterzeichnet sein. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als Abgeordnete im Wahlkreis zu wählen sind.

Im Wahlkreis Oppeln sind 22 Abgeordnete zu wählen.

Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Eine Beglaubigung dieser Erklärung ist nicht nötig. Im hiesigen Wahlkreis darf ein Bewerber nur einmal vorgeschlagen werden.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge haben ihren Unterschriften die Angabe ihres Berufs oder Standes und ihrer Wohnung beizufügen. Eine Beglaubigung der Unterschriften ist nicht nötig.

Unter mehreren Wahlvorschlägen für den Wahlkreis sollen nicht dieselben Unterschriften stehen. Die im Wahlvorschläge benannten Bewerber können den Wahlvorschlag auch selbst unterschreiben.

Gleichzeitig mit den Wahlvorschlägen sind außer den Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Bewerber Bescheinigungen der Gemeindebehörden vorzulegen, daß die Unterzeichner in die Wählerlisten aufgenommen worden sind. Die Gemeindebehörden haben solche Bescheinigungen unverzüglich gebührenfrei auszustellen.

In jedem Wahlvorschlage ist ein Vertrauensmann zu bezeichnen, der für die Verhandlungen mit dem unterzeichneten Wahlkommissar und dem zu bildenden Wahlausschuß, zur Rücknahme des Wahlvorschlags sowie zur Abgabe und Rücknahme von Verbindungserklärungen bevollmächtigt ist. In derselben Weise kann ein Stellvertreter des Vertrauensmannes bezeichnet werden. Fehlt die Bezeichnung des Vertrauensmannes, so gilt der erste Unterzeichner als solcher. Mehrere Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Die Verbindung muß von den Unterzeichnern der Wahlvorschläge oder

ihrem Bevollmächtigten übereinstimmend **spätestens bis 19. Januar 1919** schriftlich erklärt werden. Verbundene Wahlvorschläge können nur gemeinschaftlich zurückgenommen werden.

Die verbundenen Wahlvorschläge gelten den anderen Wahlvorschlägen gegenüber als ein Wahlvorschlag.

Oppeln, den 2. Januar 1919.

Der Wahlkommissar  
für die Wahl zur Landesversammlung im  
Wahlkreis Regierungsbezirk Oppeln.  
Kley, Oberregierungsrat.

# Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

---

## Bekanntmachung

Nr. F.R. 10/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

### Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. V. II. 206/11. 15. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaumholz und stehenden Nußbäumen, vom 15. Januar 1916 und der Nachtrag zu vorstehender Bekanntmachung Nr. H. II. 235/8. 17. K.R.A. vom 15. September 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Nußbaum- und Mahagoniholz,

treten außer Kraft.

### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

**Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**

Wolffshügel.

## Bekanntmachung

Nr. F.R. 310/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

### Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 10/3. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Blei, vom 1. April 1916 tritt außer Kraft.

### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 10. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 1918.

**Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**

Wolffshügel.

# Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

## Bekanntmachung

Nr. F.R. 845/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

- die Bekanntmachung Nr. V. I. 1448/11. 15. K.R.A. vom 4. Januar 1916, zweiter Nachtrag zu Nr. V. I. 663/6. 15. K.R.A. vom 25. Juli 1915, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe;
- die Bekanntmachung Nr. G. 287/5. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme von Kautschuk-(Gummi-)Billardbände, vom 25. Juni 1917;
- die Bekanntmachung Nr. G. 1300/3. 18. K.R.A., betreffend Bestandserhebung von Kautschuk-(Gummi-)Billardbände, vom 20. April 1918;
- die Bekanntmachung Nr. V. I. 354/6. 16. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 nebst zugehörigen Anweisungen an die Kommunalverbände; Anweisung an die Kommunalverbände zu der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916;
- die Bekanntmachung Nr. V. I. 1337/11. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Fahrradbereifungen, vom 25. Januar 1917;
- die Bekanntmachung Nr. V. I. 265/12. 16. K.R.A., betreffend Anweisung für die Enteignung der Fahrradbereifung gemäß § 8 der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs), vom 12. Juli 1916 Nr. V. I. 354/6. 16. K.R.A.

werden hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

**Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**

Wolffhügel.

# Bekanntmachung

Nr. F. R. 810/11. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

## Artikel I.

1. Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. III. 3000/6 18. K. R. A. vom 29. Juni 1918, betreffend Beschlagsnahme von Fasern aus Kolbenstich, Besenginsten, Seidenbast, Hopfen, Lupinen und Getreidestroh (Straw) zu der Bekanntmachung Nr. W. III. 3000/9. 16. K. R. A. vom 10. November 1916, betreffend Beschlagsnahme, Verwendung und Veräußerung von Flach- und Hanfstroh usw., und
2. die Bundesratsbekanntmachung über Besenginsten vom 17. Oktober 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1241 ff.)

treten außer Kraft.

## Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1918.

**Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**

Wolffshügel.

# Bekanntmachung

Nr. F. R. 89/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

## Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 761/10. 18. K. R. A., betreffend Beschlagsnahme von Web-, Trikot-, Brief- und Strickgarnen aus Kunstwolle, vom 1. Oktober 1918

tritt außer Kraft.

## Artikel II.

Die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. I. 1080/10. 17. K. R. A. vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K. R. A. vom 31. Dezember 1915, betreffend Beschlagsnahme, Verarbeitung und Bewegungsbedarf für Web-, Trikot-, Brief- und Strickgarn.

tritt außer Kraft.

### Artikel III.

§ 4 der Bekanntmachung Nr. W. I. 761/12. 15. K.R.A., betreffend Veräußerungs-, Verarbeitungs- und Bewegungsverbot für Web-, Trikot-, Wirt- und Strickgarne, vom 31. Dezember 1915

erhält folgende Fassung:

#### § 4.

#### Ausnahmen vom Veräußerungsverbot.

Ausgenommen von den im § 3 getroffenen Anordnungen sind:

1. von den im § 2 unter A aufgeführten Web-, Trikot- und Wirtgarnen aller Noppen, Schleifen (Loop-Garne) und solche Garne, welche mit einem oder mehreren aus pflanzlichen Fasern hergestellten Fäden gewirnt sind;
2. von den im § 2 unter B aufgeführten Strickgarnen
  - a) alle im Haushalt und in Hausgewerbebetrieben zum Zwecke der eigenen Verarbeitung befindlichen Mengen,
  - b) sämtliche Vorräte, die sich am 31. Dezember 1915 bereits in Warenhäusern oder in sonstigen offenen Ladengeschäften zum Kleinverkauf oder zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe befanden.

Die Ausnahmen vom Veräußerungsverbot greifen jedoch nur hinsichtlich der in Ziffer 1 bzw. 2b näher bezeichneten Gegenstände und Mengen dann Platz, wenn

- aa) die Gegenstände, welche in Ziffer 2b dieses Paragraphen näher bezeichnet sind, zum Kleinverkauf unmittelbar für die Verarbeitung im Haushalt und zum Verkauf an Hausgewerbebetriebe auch weiterhin wirklich feilgehalten werden,
- bb) der Verkaufspreis der einzelnen Sorten der in Ziffer 1 und 2b dieses Paragraphen näher bezeichneten Gegenstände jeweils nicht höher bemessen wird als der zuletzt vor dem 31. Dezember 1915 von demselben Verkäufer erzielte Verkaufspreis zuzüglich 20 vom Hundert.

Wer trotz dieser Vorschriften die von dem Veräußerungsverbot ausgenommenen Mengen zurückhält oder höhere Verkaufspreise fordert, hat die Enteignung der Waren zu gewärtigen.

### Artikel V.

Die Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

**Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**

Wolffhügel.

# Bekanntmachung

Nr. F.R. 815/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

## Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. L. 1500/8. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme, Veräußerung, Verwendung und Meldepflicht von pflanzlichen Gerbstoffauszügen und künstlichen Gerbmitteln, vom 19. Oktober 1917

tritt außer Kraft.

## Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Striegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolfshügel.

# Bekanntmachung

Nr. F.R. 70/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

## Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. H.M. 380/9. 18. K.R.A., betreffend Bestandserhebung, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstöden, Weidenschienen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenspitzen, Weidenstrauch, Weidenabfall, Rospweiden und Naturrohr (Glanzrohr, Suhlrohr usw.), vom 21. September 1918

tritt insoweit außer Kraft, als sie sich auf Weidenschienen bezieht.

## Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Striegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolfshügel.

# Bekanntmachung

Nr. F.R. 30/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

## Artikel I.

Die §§ 11, 12, 14 der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10, betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Höchstpreise für Salzsäure, vom 1. Juli 1917 und die Nachtragsbekanntmachung Nr. 1001/11. 17. A. 10 vom 1. Dezember 1917 zu der Bekanntmachung Nr. 1/7. 17. A. 10 vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme, Bestandshebung und Höchstpreise für Salzsäure treten für die Dauer von zwei Monaten vom Inkrafttreten dieser Bekanntmachung ab außer Kraft.

## Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

**Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**

Wolffhügel.

# Bekanntmachung

Nr. F.R. 160/12. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

## Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. M. 3500/12. 16. K.R.A., betreffend Höchstpreise für Zink, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

## Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

**Kriegs-Rohstoff-Abteilung.**

Wolffhügel.



# Bekanntmachung

Nr. F. R. 170/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

## Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Verfügungen über Zint der Klassen 59—66 werden hiermit aufgehoben.

## Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Bolffhügel.

# Bekanntmachung

Nr. F. R. 180/12. 18. K. R. A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

## Artikel I.

Die von den Kriegsministerien ausgesprochenen, den Betroffenen namentlich zugestellten Beschlagnahme-Verfügungen über Rohwolle werden hiermit aufgehoben.

## Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 6. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 6. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Bolffhügel.

# Bekanntmachung

Nr. F.R. 820/11. 18. K.R.A.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

## Artikel I.

- Die Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916,
- die Bekanntmachung Nr. W. M. 207/9. 16. K.R.A., Nachtrag zur Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 1. Februar 1916, Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A., vom 10. November 1916,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1000/8. 18. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Wirk- und Strickwaren, vom 31. August 1918,
- die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. Februar 1916,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 1300/8. 18. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 31. August 1918,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 90/12. 17. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. K.R.A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost, vom 1. März 1918,
- die Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A., betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlich Lieftauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterfüllissen, Panoramaleinen, vom 22. Dezember 1917,
- die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. IV. 300/9. 18. K.R.A. zu der Bekanntmachung Nr. W. IV. 300/12. 17. K.R.A. vom 22. Dezember 1917, betreffend Beschlagnahme und Meldepflicht aller Arten von neuen und gebrauchten Segeltuchen, abgepaßten Segeln, einschließlich Lieftauen, Zelten (auch Zirkus- und Schaubudenzelten), Zeltüberdachungen, Markisen, Planen (auch Wagendecken), Theaterfüllissen, Panoramaleinen, vom 7. September 1918

treten außer Kraft.

## Artikel II.

Bestehen bleibt die Beschlagnahme und Meldepflicht aller Waren, die aus Garnen angefertigt sind, welche von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung mit der Mahgabe freigegeben worden sind, daß die hergestellten Gegenstände beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als beschlagnahmt zu melden sind.

Die Meldungen sind in Zukunft, insoweit es sich um Baumwollserzeugnisse handelt, beim Kriegsausschuß der Deutschen Baumwollindustrie in Berlin, Krausenstr. 17, insoweit es sich um Bastfasererzeugnisse handelt, beim Leinenkriegsausschuß in Berlin, Krausenstr. 25/28, zu erstatten.

Ferner bleiben Bastfasergewebe, welche auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. M. 1000/11. 15. K.R.A. gemeldet worden sind, beschlagnahmt.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt am 8. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolfshügel.

# Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 21. Dezember 1918.

## Verordnung

(Nr. Bst. a. 285/12. 18. R. R. M.),

betreffend

### Verbrauch der für Kriegszwecke zugewiesenen Sparmetallmengen zu Friedenszwecken.

(Erweiterung der Verordnung vom 18. November 1918.)

Die Metallbestände der Metall verarbeitenden Industrien und des Metallhandels rühren nachweislich zum größten Teil aus Zuweisungen für Kriegszwecke her, die den Firmen aus Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft (für Zink auch der Zinkhüttenvereinigung und des Verbandes deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., für Blei auch der deutschen Hüttenwerke) zugewiesen worden sind. Diese Zuweisungen sind für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen erfolgt, die unter den Selbstkosten liegen.

Durch die Belassung der für Kriegszwecke zu Vorzugspreisen zugewiesenen Bestände würde den verarbeitenden Betrieben und dem Handel bei Verwertung der nunmehr freigestellten bzw. noch freizugehenden Metalle ein ihnen nicht zustehender Vorteil aus Reichsmitteln zuliegen, und zwar auf Kosten der für die Beschaffung der Metalle durch Enteignung und dergleichen in Anspruch genommenen Allgemeinheit. Es wird daher hiermit, insbesondere in Rücksicht auf den gleichfalls erfolgten Fortfall der Metallhöchstpreise auf Grund der Ermächtigung der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 angeordnet:

Für alle am 13. November vorhandenen Bestände an noch nicht verarbeiteten Metallen laut nachstehender Aufstellung, die auf Zuweisung für Kriegszwecke aus den Beständen der Kriegsmetall-Aktiengesellschaft bzw. bei der Zinkhüttenvereinigung oder bei dem Verband deutscher Zinkwalzwerke G. m. b. H., sowie für Blei auch bei deutschen Hüttenwerken zur Lieferung gelangt sind, haben die Eigentümer dieser Bestände den sich aus nachfolgender Aufstellung ergebenden Unterschied zwischen Vorzugspreis und Grundpreis (letzterer entspricht dem derzeitigen Durchschnitts-Einstandspreis der Metalle) an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zugunsten des Reichsfiskus abzuführen, soweit die Metalle nicht nachweislich zu dem bei der Zuweisung ausgesprochenen Zweck inzwischen verwendet und abgeliefert worden sind bzw. noch verwendet und abgeliefert werden:

	Kupfer	Zinn	Nickel	Zink	Aluminium	Blei
Vorzugspreis für 100 kg . . . . .	M 350,—	700,—	1200,—	80,—	430,—	62,—
Grundpreis " 100 " . . . . .	" 450,—	1000,—	1500,—	130,—	530,—	76,—
Dennach abzuführen für 100 kg . . . . .	M 100,—	300,—	300,—	50,—	100,—	14,—

Vorstehende Anordnung ist auf Legierungen und Verbindungen sowie auf alle sonstigen gelieferten Sorten der vorstehend genannten Metalle, z. B. Feinzink, Zinkblech, Lötzinn usw., sinngemäß in Anwendung zu bringen.

Diesjenigen Firmen, die nicht gewillt sind, die von dieser Verordnung betroffenen Rohstoffe, Legierungen und Verbindungen zum Grundpreis zu verwenden, haben behufs Rückführung der Mengen zum ursprünglichen Zuweisungspreis an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes bis zum 23. Dezember 1918 Meldung an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung H), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu erstatten.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen werden auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilmachung

vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 164 S. 1339) mit Gefängnisstrafe bis zu 5 Jahren und mit Geldstrafe bis zu 100 000 *M.* oder mit einer dieser Strafen bestraft. Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, können eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht. Auch können diese Gegenstände von den Demobilisierungsorganen für verfallen erklärt werden, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Anfragen, die diese Verordnung betreffen, sind an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Abteilung II), Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

## Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung

(Reichsdemobilisierungsamt).

Moeth.

# Bekanntmachung

Nr. F. R. 800/11. 18. M. R. N.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung wird folgendes angeordnet:

### Artikel I.

1. Die Bekanntmachung Nr. W. M. 312/10. 16. M. R. N., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, ganz oder teilweise aus Natron-(Sulfat-)Zellstoff hergestellten Papier, Spinnpapier, Papiergarn, ferner von Arbeitsmaschinen, welche zur Herstellung, Verarbeitung und Verarbeitung von Spinnpapier in Gebrauch sind, vom 20. November 1916,
2. die Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. 100/7. 18. M. R. N. vom 13. Juli 1918, betreffend Bestandserhebung von Papiermüllgarnabfällen, zu der Bekanntmachung vom 20. November 1916 Nr. W. M. 312/10. 16. M. R. N., betreffend Bestandserhebung von Natron-(Sulfat-)Zellstoffen usw.,
3. die Bekanntmachung Nr. W. III. 700/5. 17. M. R. N., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden, vom 10. Juli 1917,
4. die Nachtragsbekanntmachung Nr. Pa. 1200/11. 17. M. R. N. vom 1. Februar 1918 zu der Bekanntmachung vom 10. Juli 1917 Nr. W. III. 700/5. 17. M. R. N., betreffend Höchstpreise für Spinnpapier aller Art sowie für Papiergarn und Bindfäden,
5. die Bekanntmachung Nr. Pa. 110. 17. M. R. N., betreffend Beschlagnahme von Spinnpapier, Papiergarn, Zellstoffgarn und Papierbindfäden sowie Meldepflicht über Papierparierzeugung, vom 23. Oktober 1917,
6. die Bekanntmachung Nr. Pa. 1600/11. 17. M. R. N., betreffend Beschlagnahme von Papier zur Anfertigung gefellter Papierböde (Sackpapier), vom 5. Januar 1918,
7. die Bekanntmachung Nr. W. IV. 1200/7. 18. M. R. N., betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Papiermüllgarnabfällen, vom 13. Juli 1918

treten außer Kraft.

### Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 5. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 5. Dezember 1918.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Boßhügel.